



Gemeinde Schleithem

Gesuch um Bewilligung für politische Werbung auf öffentlichem Grund bei Wahlen und Abstimmungen

Partei / Komitee:

Wahl oder Abstimmung vom:

Parole:

Verantwortliche Person

Name / Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Handy-Nr.:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Werbemittel

Anzahl Banner:

Anzahl Plakatstände:

Standorte

- Bahnhofstrasse
- Adlerstrasse
- Schaffhauserstrasse
- Poststrasse
- _____
- _____

Ort / Datum: _____

Unterschrift Antragsteller/in: _____

Das Gesuch ist einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Schleitheim
Gass 15
8226 Schleitheim

E-Mail: gemeindeverwaltung@schleitheim.ch

Allgemeine Bestimmungen:

- An Brücken und Strassenlaternen ist das Aufhängen von Werbungen generell verboten.
- Die politischen Werbungen dürfen mit einer Höchstdauer von 6 Wochen aufgehängt bleiben.
- Es ist keine Gebühr für diese Bewilligung fällig, aber ohne eine Bewilligung ist das Aufhängen von Werbungen auf öffentlichem Grund verboten.
- Werden politische Werbungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung aufgehängt, werden diese vom Bauamt entfernt und entsorgt. Der Aufwand wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.